



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1987

Nummer 55

Am 25. August 1987 verstarb plötzlich und unerwartet im Alter von 70 Jahren

Herr Minister a. D.

## Dr. Willi Weyer

Inhaber des Großen Verdienstkreuzes mit Stern und Schulterband  
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland,  
des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen  
und der Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verstorbene war in den Jahren 1954 bis 1956 Minister für Wiederaufbau, anschließend bis 1958 Finanzminister und von 1962 bis 1975 Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Willi Weyer hat als Landtagsabgeordneter und Mitglied der Landesregierung maßgeblichen Anteil am Aufbau und der Entwicklung unseres Landes. Hervorzuheben sind seine großen und fortwirkenden Leistungen als Innenminister auf den Gebieten der kommunalen Gebietsreform, der Verwaltungsreform, des Städte- und Wohnungsbaus, des Feuer- und Katastrophenschutzes und vor allem der inneren Sicherheit. Er schuf Bild und Wirklichkeit einer Polizei mit, die sich nach den Jahren des nationalsozialistischen Unrechts allein der Verfassung, Recht und Gesetz und damit dem Bürger verpflichtet fühlt. Auf dem von Willi Weyer geschaffenen Fundament einer leistungsstarken demokratischen Polizei haben wir alle gemeinsam aufbauen und in den vergangenen Jahren deren Weiterentwicklung zu einer Polizei der Bürgernähe voranbringen können.

Tatkraft, hohe Pflichterfüllung, aufrechte Gesinnung und soziales Verständnis zeichneten den Verstorbenen aus. Sein besonderes Engagement galt den Rechten der Bürger sowie der Wahrung und Weiterentwicklung des freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats. Seine Achtung und seine Aufgeschlossenheit für die Meinung anderer, seine Fähigkeit zu fairen Kompromissen unter Demokraten und seine Verlässlichkeit sind für uns Vorbild und Verpflichtung zugleich.

Das Land Nordrhein-Westfalen dankt dem Verstorbenen für seine großen und bleibenden Verdienste um das allgemeine Wohl. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Herbert Schnoor

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Ghed.-<br>Nr.              | Datum       | Titel   | Seite |
|----------------------------|-------------|---|-------|
| <b>20310</b>               | 4. 8. 1987  | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Tarifvertrag über die Anwendung der Anlage 2y zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 12. März 1987  | 1295  |
| <b>20310</b>               | 4. 8. 1987  | RdErl. d. Finanzministers<br>Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst, Kündigung der Anlagen 1a und 1b zum BAT  | 1295  |
| <b>2123</b>                | 9. 5. 1987  | Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein  | 1295  |
| <b>2160</b>                | 2. 7. 1987  | Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Initiative Sozialpädagogische Selbsthilfe e. V.   | 1295  |
| <b>2180</b>                | 10. 8. 1987 | Bek. d. Innenministers<br>Verbot von Vereinen: Universale Lebenskirche Deutschland (ULKD)   | 1296  |
| <b>230</b><br>2311<br>2312 | 10. 8. 1987 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Verfahren für die planerische Prüfung von landwirtschaftlichen Siedlungsvorhaben  | 1296  |
| <b>7817</b>                | 31. 7. 1987 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung   | 1296  |
| <b>7831</b>                | 20. 7. 1987 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit   | 1297  |
| <b>791</b>                 | 10. 7. 1987 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesen-<br>schutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für den<br>Naturhaushalt | 1301  |
| <b>793</b>                 | 31. 7. 1987 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Verfahren bei der Verwendung lebender Koderfische   | 1306  |
| <b>793</b>                 | 31. 7. 1987 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe   | 1306  |
| <b>967</b>                 | 20. 7. 1987 | Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Innenministers<br>Verfahren zur Meldung von storenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge   | 1315  |

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum       | Titel  | Seite |
|-------------|--|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>   |       |
| 11. 8. 1987 | Bek. – Honorarkonsulat der Republik Panama, Köln   | 1315  |
|             | <b>Innenminister</b>   |       |
| 28. 7. 1987 | Bek. – Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten für Feuerwehren   | 1315  |
| 5. 8. 1987  | RdErl. – Bundeszentralregister: Gebühr für die Erteilung von Führungszeugnissen und für die Erteilung<br>von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister; Vordrucke in Bundeszentral- und Gewerbezentral-<br>registerangelegenheiten | 1316  |
|             | <b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>  |       |
| 22. 7. 1987 | Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  | 1316  |
|             | <b>Justizminister</b>  |       |
|             | Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln   | 1316  |
|             | Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln   | 1316  |
|             | <b>Hinweise</b>  |       |
|             | Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft<br>und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  |       |
|             | Nr. 8 v. 15. 8. 1987   | 1317  |
|             | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen   |       |
|             | Nr. 33 v. 17. 8. 1987  | 1318  |
|             | Nr. 34 v. 18. 8. 1987  | 1318  |
|             | Nr. 35 v. 20. 8. 1987  | 1318  |

## I.

## Artikel I

20310

**Tarifvertrag  
über die Anwendung der Anlage 2y zum  
Bundes-Angestelltentarifvertrag  
vom 12. März 1987**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.2 - IV 1  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.32-3/87 -  
v. 4. 8. 1987

Nach § 1 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 767) war die dort genannte Statistik in den Jahren bis einschließlich 1968 durchzuführen. Nachdem die Aufgaben entfallen sind, wird der Gem. RdErl. v. 24. 5. 1963 (MBl. NW. S. 982/SMBL. NW. 20310) aufgehoben.

- MBl. NW. 1987 S. 1295.

20310

**Sparmaßnahmen  
im öffentlichen Dienst  
Kündigung der Anlagen 1a und 1b zum BAT**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 8. 1987 -  
B 4000 - 3.29 - IV 1

Mit RdErl. v. 5. 6. 1987 (MBl. NW. S. 1138) habe ich für den Besoldungsbereich Hinweise über die Berücksichtigung von Zeiten des Grundwehrdienstes/Zivildienstes bei der Berechnung der Absenkerzeit gegeben. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll im Tarifbereich entsprechend verfahren werden.

Der RdErl. v. 27. 12. 1983 (SMBL. NW. 20310) wird daher mit Wirkung ab 1. Januar 1987 wie folgt geändert:

In Nr. 3 wird Satz 7 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Zeiten eines Mutterschaftsurlaubs nach § 8a MuSchG bzw. eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats des Kindes oder nach entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften sowie Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes sind anzurechnen, wenn sie innerhalb des laufenden oder des nach den Sätzen 5 und 6 berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsverhältnisses liegen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge, eines sonstigen Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses sowie Zeiten, in denen die Grundvergütung in Anwendung der Nr. 10 Buchst. b nicht abgesenkt war.

- MBl. NW. 1987 S. 1295.

2123

**Änderung  
der Satzung des Versorgungswerkes  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
Vom 9. Mai 1987**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 9. 5. 1987 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 8. 1987 - V C 1 - 0810.66 - genehmigt worden ist.

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Januar 1968 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:  
Der Aufsichtsausschuß kann zu seiner Beratung Sachverständige hinzuziehen.
  - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:  
Der Aufsichtsausschuß tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Geschäfts- und Revisionsberichtes zusammen. Der Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein hat das Recht, eine Aufsichtsausschußsitzung einzuberufen. Im übrigen tritt der Aufsichtsausschuß auf Verlangen von wenigstens 5 Mitgliedern des Aufsichtsausschusses oder 3 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zusammen.

2. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
Kommt bei der Wahl der 3 weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses auch im 2. Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so gilt im 3. Wahlgang als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Stichtagsangabe „ab 1. 1. 1976“ gestrichen.
- b) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
  - d) Während der ersten 2 Jahre der Erstiniederlassung zahlt das Mitglied den Höchstpflichtbeitrag der Angestelltenversicherung zur Dynamischen Rentenversicherung. Auf Antrag des Mitgliedes erfolgt eine Veranlagung aufgrund der Umsätze des laufenden Jahres gemäß § 8 Abs. 3 b).

## Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

- MBl. NW. 1987 S. 1295.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe  
- Initiative Sozialpädagogische Selbsthilfe e. V. -  
Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 2. 7. 1987 - 50.25.10/66**

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I. S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I. S. 1469), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Initiative Sozialpädagogische Selbsthilfe e. V.,  
Sitz Münster

- MBl. NW. 1987 S. 1295.

2180

**Verbot von Vereinen****Universale Lebenskirche Deutschland  
(ULKD)**

Bek. d. Innenministers v. 10. 8. 1987 - IV A 3 - 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 3. Juni 1987 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht.

**Verfügung**

1. Der Zweck der „Universalen Lebenskirche Deutschland (ULKD)“ mit dem Sitz in Frohnloh läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Die „Universale Lebenskirche Deutschland (ULKD)“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Das Vermögen der „Universalen Lebenskirche Deutschland (ULKD)“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; das gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1987 S. 1296.

230

2311  
2312**Verfahren für die planerische Prüfung von  
landwirtschaftlichen Siedlungsvorhaben**RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 10. 8. 1987 -  
IV C 2 - 270-6137

Folgenden RdErl. hebe ich mit sofortiger Wirkung auf:  
Verfahren für die planerische Prüfung von landwirtschaftlichen Siedlungsvorhaben  
Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten - Landesplanungsbehörde - u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 1. 1961  
(MBl. NW. S. 179/SMBL. NW. 230)

- MBl. NW. 1987 S. 1296.

7817

**Richtlinien****über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung**RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 31. 7. 1987 -  
IV C 2 - 228-27227

1. Meine Richtlinien vom 18. 3. 1983 (SMBL. NW. 7817) werden wie folgt geändert und ergänzt:
2. In der Überschrift werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ und die Bezeichnung „III B 3“ durch „IV C 2“ ersetzt.
3. Die Nrn. 2.1 bis 2.4 werden wie folgt ersetzt:
  - 2.1 Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung landwirtschaftlicher und ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder Ensembles, Innenausbau, soweit dieser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Außenwände konstruktiv oder für die Anpassung leerstehender oder freierwerdender

land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens notwendig ist, kleinere, selbständige bauliche Maßnahmen,

- 2.2 Begrünungen im öffentlichen Bereich, die zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Einbindung des Dorfes in die Landschaft beitragen, Maßnahmen, um Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten im Ort zu erhalten, wiederherzustellen oder zu schaffen; ausgeschlossen von der Förderung sind Haus- und Bauerngärten,
- 2.3 Instandsetzung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage von Plätzen, Verbindungs-, Geh- und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Grün- und Freiraumgestaltung im Dorf; ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen in Neubau- und Gewerbegebieten sowie Schmutz- und Mischwasserkanalisationen und auch solche Maßnahmen, bei denen die Erhebung eines Erschließungsbeitrages nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) bzw. dem Baugesetzbuch (BauGB) rechtlich möglich ist; sind Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) rechtlich möglich, so vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Summe dieser Beiträge,
- 2.4 Entschädigung für Gebäude und deren Abbruch im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3.

4. Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

- 4.1 Maßnahmen der Dorferneuerung werden nur in Gemeinden, Ortsteilen und Weilern, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist, sowie in landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen mit erhaltenswerter Bausubstanz gefördert.

Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen in Gemeinden, Ortsteilen und Weilern

- die in den benachteiligten Gebieten liegen.
- für die eine Erhaltungssatzung nach § 39h BBauG bzw. § 172 BauGB oder eine Gestaltungssatzung nach § 81 BauO NW vorliegt,
- die zur Teilnahme an den Wettbewerben „Unser Dorf soll schöner werden“ oder „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ gemeldet werden.

Bei den benachteiligten Gebieten ist das Gebietsverzeichnis zugrunde zu legen, das als Anlage 1 meinen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage) vom 2. 8. 1984 (SMBL. NW. 7861) beigelegt ist.

5. In Nr. 4.2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Zu berücksichtigen sind auch die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sowie einer Untersuchung zur Dorferneuerung und die darin enthaltenen Feststellungen über die Veränderungen und Gefährdungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten.

6. Nr. 4.5 erhält folgende Fassung:

4.5 Eine kumulative Förderung von Vorhaben, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden, ist nicht zulässig. Sie ist jedoch zulässig, wenn auch Mittel zur Denkmalpflege gewährt werden. Das Kumulationsverbot betrifft die einzelne Maßnahme; es soll nicht verhindern, daß Förderungsmittel für verschiedenartige Maßnahmen in der Gemeinde oder in dem Ortsteil koordiniert eingesetzt werden.

7. Nr. 4.6 erhält folgende Fassung:

4.6 Nach diesen Richtlinien können Mittel auch alternativ nicht bereitgestellt werden für Vorhaben, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 sowie des § 3 StBauFG bzw. des Zweiten Kapitels, Erster und

Zweiter Teil des BauGB erfüllen und die nach den Richtlinien des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen förderungsfähig sind.

8. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen:

für Maßnahmen nach Nr. 2.1 je Gebäude und für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2: 40 v. H., höchstens 30000,- DM, in benachteiligten Gebieten höchstens 40000,- DM; bei Gemeinden (GV) richtet sich der Förderungsrahmen nach Nummer 2.4 VVG.

Bagatellgrenzen:

bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1: 10000,- DM  
bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2: 1000,- DM.

9. In Nr. 7.12 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

In der Stellungnahme ist ggf. zu bestätigen, daß der Antrag sich auf Maßnahmen in einem benachteiligten Gebiet bezieht.

10. In Anlage 1 werden in Nr. 8.4 hinter dem Wort „BBauG“ die Worte „bzw. BauGB“ eingefügt.

11. Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- MBl. NW. 1987 S. 1296.

7831

**Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung zum Schutz gegen  
die Aujeszzkysche Krankheit**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 20. 7. 1987 -  
II C 2 - 2232 - 2017

Zu der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1287), werden folgende Vorschriften erlassen:

1 Zu § 3

1.1 Ausnahmen vom Impf- und Heilversuchsverbot nach Absatz 2 Nr. 1 (für wissenschaftliche Versuche) dürfen nach § 9 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 185), - SGV. NW. 7831 - nur vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erteilt werden.

1.2 Wegen der in weiten Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen massiv auftretenden Ausbrüche der Aujeszzkyschen Krankheit und auf Grund der ständigen Seuchengefahr durch regelmäßigen Viehverkehr aus Gebieten, in denen die Aujeszzkysche Krankheit vermehrt festgestellt worden ist, erklären die Regierungspräsidenten ihren jeweiligen Bezirk zu einem gefährdeten Gebiet. Es ist allen schweinehaltenden Betrieben des Bezirkes die Schutzimpfung zu empfehlen. Die Impfpflicht hat sich auf alle Schweine des Bestandes zu erstrecken. Auf Grund dieser Empfehlung erteilen die Kreisordnungsbehörden mittels Tierseuchenverordnung die Genehmigung zur Impfung. Auf § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754/SGV. NW. 7831) wird hingewiesen.

Eine nach Verbesserung der Seuchensituation beabsichtigte Rücknahme der Gefährdungserklärung

und der Impfpflicht hat im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu erfolgen.

1.21 Die zur Zucht verwendeten oder zur Zucht vorgesehenen Schweine sind nach der Grundimmunisierung in Abständen von längstens sechs Monaten regelmäßig wieder zu impfen. Dabei sind die Hinweise der Impfstoff-Hersteller für die Grundimmunisierung, die Wiederholungsimpfungen und die Impftermine zu berücksichtigen.

1.22 Die zur Mast vorgesehenen Schweine sind spätestens drei Tage nach dem Verbringen in die Mastabteilung (den Mastbestand) - frühestens jedoch zu Beginn der achten Lebenswoche - zu impfen. Auf eine Wiederholungsimpfung wird - unabhängig vom Immunstatus dieser Schweine - in Übereinstimmung mit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen verzichtet. Bei der erstmaligen Impfung der Schweine eines Mastbetriebes oder einer Mastabteilung ist von der Impfung von Schweinen abzusehen, die sich bereits in der Endmast befinden und nach Ende der Mast der Schlachtung zugeführt werden.

1.23 In Zuchtbetrieben, die auf den Verkauf von Zuchtschweinen mit negativem Immunstatus angewiesen sind, kann die Kreisordnungsbehörde die Impfpflicht ausnahmsweise dahin ändern, daß sie nur für die Stammsauen und die Zuchteber des Betriebes gilt.

1.3 In Schweinebeständen, in denen die Aujeszzkysche Krankheit amtlich festgestellt worden ist, ist nach Absatz 3 unmittelbar nach der Feststellung die Impfung aller Schweine des Bestandes anzuordnen. Nicht impffähige Saugferkel sind zum frühest möglichen Zeitpunkt nachzupflegen.

1.31 Für die Impfanordnung in verseuchten Zucht- oder Vermehrungsbeständen mit oder ohne Mastanteil gilt folgendes:

1.311 In Beständen, in denen bereits vor dem Seuchenausbruch geimpft worden ist, ist innerhalb der Sperrfrist das Impfprogramm unter Berücksichtigung der Hinweise der Impfstoff-Hersteller (s. Nummer 1.21) fortzuführen. Dies gilt auch für im Bestand vorhandene Mastschweine.

1.312 In Beständen, in denen bislang trotz der Impfpflicht nach Nummer 1.2 oder der Impfanordnung nach Nummer 1.3 eine Impfung nicht durchgeführt bzw. nicht ordnungsgemäß wiederholt worden ist, sind alle nicht oder nicht ordnungsgemäß geimpften Schweine unter Berücksichtigung der Hinweise der Impfstoff-Hersteller zu impfen.

1.313 Nach dem Aufheben der Sperrmaßnahmen ist für den gesamten Bestand die Durchführung des nach Nummer 1.2 vorgesehenen Impfprogrammes für die Dauer von zwei Jahren anzuordnen.

1.32 Für die Impfanordnung in verseuchten reinen Mastbeständen gilt folgendes:

1.321 Alle noch nicht geimpften Mastschweine sind unverzüglich einmal zu impfen.

1.322 Nach dem Aufheben der Sperrmaßnahmen ist für die Dauer von sechs Monaten die Impfung aller neu eingestellten noch nicht schutzgeimpften Mastschweine anzuordnen.

1.4 Für Impfbestände sind folgende Auflagen zu erteilen bzw. ist folgendes zu beachten:

1.41 Der Besitzer hat ein Bestandskontrollbuch oder eine Bestandskontrollkarte zu führen. Darin sind unverzüglich einzutragen

- Erwerb und Abgabe von Schweinen (mit Angabe des Datums),

- Datum der Impfung unter Angabe der Zahl der geimpften Tiere (getrennt nach Ebern, Sauen, Zuchtläufern und Mastschweinen),

- verwendeter Impfstoff.

Das Bestandskontrollbuch oder die Bestandskontrollkarte ist dem Amtstierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

- 1.42 Der Impftierarzt hat die geimpften Bestände und die Zahl der in diesen Beständen geimpften Schweine listenmäßig zu erfassen. Der Impftierarzt hat die Impflisten dem Veterinäramt zuzuleiten. Durchgeführte Impfungen sind vom Impftierarzt im Bestandskontrollbuch oder in der Bestandskontrollkarte zu bestätigen.
- 1.43 Der Tierhalter hat alle verdächtigen Krankheitsercheinungen bei den Schweinen oder anderen Tieren sowie Todesfälle unverzüglich dem Veterinäramt mitzuteilen.
- 1.44 Der Tierhalter ist auf die notwendigen Wiederholungs- und Nachimpfungen hinzuweisen.
- 1.45 Der Tierhalter ist auf die Kennzeichnungsvorschriften des § 19b der Viehverkehrsordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2851), hinzuweisen.
- 1.46 Bei Impfgenehmigungen ist der Tierhalter auf die Regelung in Nummer 1.7 hinzuweisen.
- 1.5 In Beständen, in denen die Impfung nach Nummer 1.3 angeordnet ist, sowie in Beständen, die unter Beobachtung stehen, dürfen Impfungen gegen die Aujeszkysche Krankheit nur vom Amtstierarzt oder von Tierärzten durchgeführt werden, die nach § 2 Abs. 6 AGTierSG-NW beauftragt sind.
- 1.6 Für empfohlene bzw. genehmigte und für angeordnete Impfungen wird der Impfstoff von den Regierungspräsidenten zentral bestellt und zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen trägt das Land bis auf weiteres abweichend von § 27 AGTierSG-NW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Hälfte der Kosten für den Impfstoff, außer in den Fällen, in denen Nummer 1.7 gilt. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse - als nicht rechtsfähiges Sondervermögen trägt die andere Hälfte der Impfstoffkosten, solange das Land selbst Impfstoffkosten trägt. Der Anteil der Tierseuchenkasse wird den Regierungspräsidenten auf Anforderung erstattet. Die Impfgebühr geht gemäß § 27 AGTierSG-NW stets zu Lasten des Tierhalters.
- 1.7 Wird die Seuche in einem Bestand festgestellt, der von der Impfpflicht nach Nummer 1.2 keinen Gebrauch oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat oder in dem nicht alle Tiere gemäß Nummer 1.2 geimpft bzw. ordnungsgemäß wiedergeimpft worden sind, gilt für die Finanzierung des Impfstoffes folgendes:  
In Zucht- und Vermehrungsbetrieben mit oder ohne Mastanteil nach Nummer 1.31 trägt der Tierhalter die Kosten für den Impfstoff in den ersten 12 Monaten und in den reinen Mastbetrieben nach Nummer 1.32 in den ersten drei Monaten. Dies gilt auch, wenn eine Impfanordnung nach Nummer 1.3 nicht oder nicht vollständig befolgt worden ist.
- 2 Zu § 3a  
Zur Kennzeichnung geimpfter Schweine sind Ohrmarken bzw. Körpertätowierungen - durch Schlag- oder Stichstempel - vorgeschrieben. In jedem Fall ist die Kennzeichnung durch die Buchstaben „I. AK“ vorzunehmen, das heißt „Impftier Aujeszkysche Krankheit“.  
Zur Ohrmarken-Kennzeichnung bei Schweinen haben sich nur offene Ohrmarken bewährt.  
Einmal geimpfte Schweine müssen nach Wiederholungsimpfungen nicht erneut gekennzeichnet werden, es sei denn, die Schlag- oder Stichstempel sind nicht mehr erkennbar oder die entsprechenden Ohrmarken sind nicht mehr vorhanden.
- 3 Zu § 4a
- 3.1 Für die Verfütterung von Speiseabfällen in geringen Mengen (im eigenen Haushalt anfallende Speiseabfälle) sollen grundsätzlich keine Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.2 Ausnahmen für das Verfüttern von Schlachtabfällen und von Speiseabfällen aus Gaststätten, Großküchen und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Nummern 3.3 bis 3.8 zuzulassen.  
Bei der Verfütterung von Tierkörpern, Tierkörperteilen - auch solchen, die fleischbeschaurechtlich zum Genuß für Menschen tauglich sind - oder Speiseabfällen, die Tierkörperteile oder -erzeugnisse enthalten, sind darüber hinaus die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu berücksichtigen.
- 3.3 Als Verfahren, das zugelassen werden kann, gilt ein Erhitzungsverfahren, bei dem unter Berücksichtigung der Nummer 3.4 auf die Abfälle eine Temperatur von mindestens 90°C für die Dauer von mindestens 60 Minuten einwirkt (z. B. 60 bis 120 Minuten Kochen oder 30 Minuten bei 130°C Autoklavieren).  
Eine Genehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn die räumlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind und vor der Erteilung der Genehmigung die Erhitzungsanlage durch den maschinentechnischen Sachverständigen des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd geprüft und abgenommen worden ist.
- 3.4 Um eine gleichmäßige thermische Einwirkung auf alle Teile des Futterbreies in der erforderlichen Temperaturhöhe und Einwirkungszeit sicherzustellen, müssen folgende technische Einrichtungen vorhanden sein:
- 3.41 Eine Erhitzungseinrichtung (Kochkessel), die dem vorgesehenen Anfall an Abfällen entsprechend groß ausgelegt ist,
- 3.42 ein Rührwerk, das während des gesamten Erhitzungsvorganges eine gleichmäßige Durchmischung des Futterbreies gewährleistet,
- 3.43 eine Temperaturschreibvorrichtung, mit der während der gesamten Betriebszeit der Temperaturverlauf eingriffrei registriert wird. Der Diagrammvorschub muß 20 mm/h betragen, bei Kreisblattschreibern muß das Diagrammblatt mindestens einen Durchmesser von 150 mm haben und in 24 Stunden eine volle Umdrehung ausführen. Die Temperaturgenauigkeit im Erhitzungsbereich darf plus/minus zwei Prozent nicht überschreiten. Die Registrierstreifen oder -blätter sind fortlaufend zu nummerieren und mit Datum und Namenszeichen des Verantwortlichen zu versehen; sie sind zwölf Monate aufzubewahren und den für die Überwachung zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 3.5 Neu erteilte Genehmigungen und Rücknahmen von Genehmigungen sind der Tierseuchenkasse und dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.
- 3.6 Das Ziel der Erhitzung, die Abtötung von Erregern von auf Klautiere übertragbaren Krankheiten, insbesondere des Virus der Aujeszkyschen Krankheit, wird nur dann gesichert werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Vorkehrungen gegen eine Rekontamination getroffen worden sind. Hierzu gehören vor allem
- 3.61 die Erhaltung des Prinzips der reinen und unreinen Seite. Danach sind unerhitzte Abfälle bis zur Erhitzung so aufzubewahren, daß sowohl Tiere als auch anderes Futter oder bereits erhitzte Abfälle nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Das gleiche gilt für die Aufbewahrung von Gegenständen, die mit nicht ausreichend erhitzten Abfällen in Berührung gekommen sind. Voraussetzung hierfür ist, daß für die Lagerung und Behandlung der unerhitzten Abfälle einschließlich der hierfür verwendeten Gerätschaften einerseits und der erhitzten Abfälle andererseits getrennte Räumlichkeiten vorhanden sein müssen,

- 3.62 die Lagerung und Behandlung der Abfälle in Räumlichkeiten, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Die Wände dieser Räume müssen abwaschbar, die Fußböden wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein sowie über einen ungeziefer- und rückstausicheren Wasserabfluß verfügen. Während des Erhitzungsvorganges sind die Räume und Gegenstände, die mit nicht ausreichend erhitzten Abfällen in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren. Für die übrigen Räume, die Laderäume der Transportfahrzeuge und die Transportbehälter gilt dies unmittelbar nach jeder Benutzung. Die Behältnisse, in denen nicht ausreichend erhitzte Abfälle transportiert werden, müssen dicht und verschließbar sein sowie aus leicht zu reinigendem Material bestehen. Während des Transports sind sie geschlossen zu halten.
- 3.63 regelmäßige Desinfektion sowohl auf der unreinen wie auf der reinen Seite sowie der Transportmittel. Für die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen müssen in den Räumen ausreichende Wasseranschlüsse und ein Hochdruckreinigungsgerät mit automatischer Desinfektionsmittelzumischung vorhanden sein.
- 3.7 Der Betrieb der Anlage ist mindestens zweimal jährlich durch den Amtstierarzt zu überprüfen. Dabei ist mindestens einmal im Jahr der maschinentechnische Sachverständige zu beteiligen.
- 3.8 Über Herkunft und Menge des Rohstoffes hat der Betreiber laufend Nachweise zu führen. Diese sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und den für die Überwachung zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 4 Zu § 6
- 4.1 Ist die Aujeszky'sche Krankheit festgestellt, sind Anzahl und Art der Schweine des Bestandes festzustellen (Eber, Sauen, Läufer, Ferkel, Mast Schweine).
- 4.2 Ist die Aujeszky'sche Krankheit festgestellt, sind Ermittlungen über die Einschleppungsursache anzustellen. Wurden innerhalb von 35 Tagen vor der Seuchenfeststellung Schweine in den verseuchten Bestand verbracht, sind die für die Herkunftsorte zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.
- 4.21 Die Herkunftsbestände sind drei Wochen unter amtliche Beobachtung zu stellen. In dieser Zeit sind die Schweine mindestens zweimal klinisch zu untersuchen. Verendete oder zur Diagnosesstellung getötete erkrankt gewesene Schweine sind virologisch zu untersuchen.
- 4.22 Wenn eine hinreichend sichere Beurteilung des Gesundheitszustandes der Schweine nach Ablauf von drei Wochen nicht möglich ist, ist eine serologische Untersuchung anzuordnen. Dabei sind – sofern die Tiere nachweislich nicht geimpft worden sind – von den Zuchtschweinen Blutproben zur Untersuchung auf Antikörper gegen das Virus der Aujeszky'schen Krankheit amtlich zu entnehmen, und zwar
- bei Beständen mit bis zu fünf Zuchttieren (Sauen und Eber) von jedem Zuchttier eine Probe,
  - bei Beständen mit 6 bis 20 Zuchttieren von mindestens fünf Zuchttieren eine Probe,
  - bei Beständen mit über 20 Zuchttieren von 25% der Zuchttiere des Bestandes je eine Probe.
- Die Tiere, von denen Blutproben entnommen werden, sind so zu kennzeichnen, daß ihre Identität sichergestellt ist.
- 4.23 Werden Antikörper gegen das Virus der Aujeszky'schen Krankheit nur bei einem einzelnen Zuchtschwein des Bestandes festgestellt, so ist das betroffene Tier unverzüglich nachzuuntersuchen.
- 4.24 In den Herkunftsbeständen ist außerdem zu ermitteln, ob in ihnen gegen die Aujeszky'sche Krankheit geimpft worden ist. Dem für das Seuchengehöft zuständigen Veterinäramt ist mitzuteilen, wann welche Tiere geimpft worden sind.
- 4.3 Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Schweinebestand innerhalb der letzten 35 Tage vor der Seuchenfeststellung Schweine in andere Bestände verbracht worden, sind die für die Empfängerbestände zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten. Auf § 11 wird hingewiesen.
- 4.4 Wird genehmigt, Schweine aus dem Gehöft oder sonstigen Standorten zu entfernen, müssen die zum Transport benutzten Fahrzeuge so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können. Wird genehmigt, Schweine aus dem Gehöft oder sonstigen Standorten zur sofortigen Schlachtung zu entfernen, ist für die strikte Einhaltung der Bestimmungen der §§ 8 und 9 Sorge zu tragen.
- 4.5 Das Decken von Schweinen des Bestandes darf genehmigt werden, wenn Eber und Sauen bestands-eigene Tiere sind und wenn die Tiere weder erkrankt noch seuchenverdächtig sind.
- 4.6 Besteht der Verdacht, daß die Aujeszky'sche Krankheit bei Schweinen vorliegt, ist mindestens nach den Maßregeln nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 zu verfahren.
- 4.7 Rinder sind von Schweinen, bei denen die Aujeszky'sche Krankheit oder der Verdacht dieser Krankheit festgestellt worden ist, abzusondern.
- 5 Zu § 7
- Bei Vorliegen des Verdachts der Aujeszky'schen Krankheit in einem Schweinebestand kann der Amtstierarzt die Tötung einzelner Schweine in dem für die Diagnosestellung notwendigen Umfang anordnen. Ansonsten wird in einem Bestand, in dem der Verdacht der Aujeszky'schen Krankheit vorliegt oder in dem die Aujeszky'sche Krankheit durch virologische Untersuchungsverfahren (Virus- oder Antigennachweis) oder durch histologische und serologische Untersuchungsverfahren (Antikörpernachweis) vom Amtstierarzt festgestellt worden ist, keine Tötung von seuchenkranken, seuchenverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Tieren angeordnet. Auf Nummer 1.3 wird hingewiesen.
- 6 Zu § 9
- 6.1 Ausnahmen vom Behandlungszwang nach Absatz 1 sind für Tiere aus ansteckungsverdächtigen Beständen vertretbar, die nach § 11 Abs. 1 der amtlichen Beobachtung unterstellt sind und mit Genehmigung des Veterinäramtes nach § 11 Abs. 2 geschlachtet werden sollen. Ausnahmen sind ferner vertretbar für ansteckungsverdächtige Schweine eines Bestandes, in dem die Seuche oder der Seuchenverdacht festgestellt worden ist.
- 6.11 - wenn die Schweine gegen die Aujeszky'sche Krankheit geimpft worden sind und nicht früher als drei Wochen nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden oder
- 6.12 - wenn von den Schweinen je eine Blutprobe mit negativem Ergebnis serologisch untersucht worden ist und im Bestand keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind.
- 6.2 Soweit in den Schlachtbetrieben die Behandlung von Fleisch nach Absatz 1 Nr. 2 nicht möglich ist, dürfen Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:
- 6.21 Der Betrieb, in dem das Fleisch behandelt werden soll, muß nach dem Gutachten des Amtstierarztes die räumlichen und technologischen Voraussetzungen für eine gesonderte Verarbeitung des Fleisches nach Absatz 2 Satz 3 und für die ordnungsgemäße Durchführung eines Behandlungsverfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllen.

- 6.22 Um zu verhindern, daß behandlungspflichtiges (mit dem Tauglichkeitsstempel versehenes) Fleisch mißbräuchlich verwendet wird, ist es zusätzlich besonders zu kennzeichnen oder unter kontrollierbarem Verschuß zu befördern.
- 6.23 Wird das Fleisch zu Fleischerzeugnissen verarbeitet und dabei auf Grund einer Ausnahme nach Absatz 4 nicht behandlungspflichtiges Fleisch zugefügt, unterliegt das gesamte Fleisch der Behandlungspflicht nach Absatz 1 Nr. 2.
- 6.24 Teile, die nicht oder nicht unmittelbar im Herstellungsprozeß nach der Vorschrift behandelt werden (z. B. Knochen und Abfälle), sind unschädlich zu beseitigen.
- 6.3 Eine Ausnahme nach Nummer 4.2 darf erst erteilt werden, wenn die Kreisordnungsbehörde zugestimmt hat, in deren Bereich das Fleisch behandelt werden soll. Befindet sich der Behandlungsbetrieb in einem anderen Bundesland, ist die Anfrage nachrichtlich dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zuzuleiten.
- 6.4 Ausnahmen von Absatz 2 Satz 3 werden gegebenenfalls erforderlich sein, wenn bei der Verarbeitung behandlungspflichtigen Fleisches zu Fleischerzeugnissen diesem anderes Fleisch (z. B. Speck, Organe) zugefügt werden soll.
- 6.5 Die Behandlung des Fleisches hat unter ordnungsbehördlicher Aufsicht zu erfolgen. Die Aufsicht hat sich insbesondere auf die ordnungsgemäße und vollständige Anlieferung des Fleisches, auf den gesamten Be- und Verarbeitungsprozeß, auf die Reinigung und Desinfektion der benutzten Räumlichkeiten, Arbeitsgeräte sowie Transportfahrzeuge, auf die Einhaltung der für das Personal geltenden seuchenhygienischen Bestimmungen und auf die unschädliche Beseitigung nicht behandelten Fleisches oder sonstiger Teile oder Abfälle zu erstrecken.
- 7 Zu § 10  
Die Bildung eines Sperrbezirkes ist geboten, wenn die Aujeszkysche Krankheit in mehreren Schweinebeständen eines Ortes zur selben Zeit oder in zeitlich kurzer Folge auftritt oder wenn sonst anzunehmen ist, daß die Aujeszkysche Krankheit bereits unerkannt in die Umgebung eines Seuchengehöftes weiterverschleppt worden ist. Die Größe des Sperrbezirkes muß den jeweiligen epidemiologischen und örtlichen Verhältnissen angepaßt sein; in der Regel sollte wenigstens ein Umkreis von zwei Kilometern um das Gehöft oder den sonstigen Standort erfaßt werden.
- 8 Zu § 11
- 8.1 Wenn eine hinreichend sichere Beurteilung des Gesundheitszustandes der Schweine des Bestandes nach Ablauf von drei Wochen nicht möglich ist, ist eine serologische Untersuchung der in den Bestand eingestellten ansteckungsverdächtigen Schweine anzuordnen, sofern die Tiere nicht nachweislich geimpft worden sind.
- 8.2 Ausnahmen von Absatz 1 werden für solche Teile des Bestandes vertretbar sein, die von dem Teil des Bestandes, in dem Schweine aus einem anderen Bestand eingestellt worden sind, ausreichend abgetrennt sind.
- 8.3 Werden die Schweine des Bestandes während der Zeit der amtlichen Beobachtung gegen Aujeszkysche Krankheit geimpft, dürfen sie - ausgenommen zur Schlachtung - frühestens 35 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden.
- 9 Zu § 12
- 9.1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngebäuer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATierSG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 18), - SGV. NW. 7831 - und durch Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) durchzuführen.
- 9.2 Zur Desinfektion sind geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung zu verwenden. Der Erreger der Aujeszkyschen Krankheit ist gegenüber pH-Wert-Änderungen wenig empfindlich, Chlor- und Formaldehydpräparate sowie quaternäre Ammoniumbasen sind relativ schnell und sicher wirksam. Auf die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft wird hingewiesen.
- 9.3 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht dem Dung zugesetzt werden, mit frisch gelöschtem Kalk (20 kg/m<sup>3</sup>) oder mit dicker Kalkmilch (40 kg/m<sup>3</sup>) zu desinfizieren. Anstelle des Kalkes kann auch Formalin (6 kg/m<sup>3</sup>) verwendet werden. Der eingebrachte gelöschte Kalk bzw. die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch und bei gelöschtem Kalk mindestens vier Tage betragen.
- 9.4 Im Futter kann das Virus der Aujeszkyschen Krankheit durch ausreichende Erhitzung (z. B. Erhitzung mit strömendem Wasserdampf von mindestens 100°C für die Dauer von 30 Minuten) oder durch Begasung (z. B. mit einem Äthylenoxyd-Kohlendioxid-Gemisch bei einer Temperatur von nicht höher als 25°C für die Dauer einer Stunde) abgetötet werden.
- 9.5 Eine intensive Schadnagerbekämpfung ist erforderlich.
- 10 Zu § 13  
Wird die Aujeszkysche Krankheit auf Entladerampen, Viehmärkten, Schlacht- und Viehhöfen oder auf dem Transport festgestellt, ist die für den Herkunftsort oder den Verladeort zuständige Behörde fernmündlich oder telegrafisch unter Mitteilung der erforderlichen Einzelheiten unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn ein Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vorliegt.
- 11 Zu § 14
- 11.1 In der Regel ist die Impfung aller Schweine des Bestandes die einzige Möglichkeit, die Bedingungen für das Erlöschen der Seuche zu erfüllen. Die Einzelheiten für die Durchführung der Impfung ergeben sich aus Nummer 1.3.
- 11.2 Der Verdacht auf Aujeszkysche Krankheit hat sich in der Regel als unbegründet erwiesen, wenn bei den seuchenverdächtigen Schweinen frühestens drei Wochen nach Feststellung des Verdachts eine klinische und serologische Nachuntersuchung (bei nachweislich nicht geimpften Schweinen) zu einem negativen Ergebnis geführt hat und bei den übrigen Schweinen des Bestandes keine Erscheinungen festgestellt worden sind, die auf Aujeszkysche Krankheit hinweisen. Für Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b gilt Nummer 1.3 entsprechend; die Impfung ist in diesen Fällen jedoch nicht anzuordnen.
- 12 Zu § 15
- 12.1 Seuchenkranke und seuchenverdächtige Rinder und Schafe sind zu töten und nach der Tötung unschädlich zu beseitigen.
- 12.2 Für die Tötungsanordnung bedarf es nicht des Einvernehmens des Regierungspräsidenten.
- 12.3 Werden in einem Bestand, in dem seuchenkranke oder seuchenverdächtige Rinder oder Schafe festgestellt werden, neben Rindern oder Schafen auch Schweine gehalten, so hat der Amtstierarzt die Schweine des Bestandes auf die Aujeszkysche Krankheit hin zu untersuchen.
- 13 Der RdErl. v. 27. 7. 1983 (SMBl. NW. 7831) wird aufgehoben.  
- MBl. NW. 1987 S. 1297.

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für die Erhaltung und Pflege von  
Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des  
Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar  
drohenden Gefahren für den Naturhaushalt**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 10. 7. 1987 –  
IV B 1 – 1.09.06

- |  |  |
|--|--|
| <p>1 <b>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b><br/>Das Land gewährt aufgrund von Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Lebensgrundlagen von bedrohten Tieren (insbesondere Wiesenvogelarten) und Pflanzen in den Feuchtwiesenbereichen dienen und entsprechende Handlungen der Betroffenen erfordern.</p> <p>2 <b>Gegenstand der Förderung</b><br/>Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Feuchtwiesenschutzgebieten mit folgenden Zielsetzungen:<br/>– Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten als Lebensraum<br/>– Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung durch Umbruch, Entwässerung oder vergleichbare Maßnahmen</p> <p>3 <b>Zuwendungsempfänger</b><br/>Landwirtschaftliche Nutzungsberechtigte der betroffenen Flächen.</p> <p>4 <b>Zuwendungsvoraussetzung</b></p> <p>4.1 Die förderungsfähigen landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen in Feuchtwiesenschutzgebieten liegen, die entweder dem Geltungsbereich einer bestandskräftigen Naturschutzverordnung angehören oder durch entsprechende Festsetzungen in einem rechtskräftigen Landschaftsplan gesichert sind.</p> <p>5 <b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b></p> <p>5.1 <b>Zuwendungsart</b><br/>Projektförderung</p> <p>5.2 <b>Finanzierungsart</b></p> <p>5.2.1 <b>Festbetragsfinanzierung</b></p> <p>5.2.2 <b>Förderungsrahmen 100 v. H.</b></p> <p>5.2.3 <b>Bagatellgrenze 240 DM</b></p> <p>5.3 <b>Form der Zuwendung</b><br/>Zuschuß</p> <p>5.4 <b>Bemessungsgrundlage</b><br/>Die Höhe der Zuwendung bemißt sich nach der Größe der Flächen (Flurstücke) in den Feuchtwiesenschutzgebieten.<br/>Förderungsfähig ist die Hauptfutterfläche unter Einrechnung von 1/10 der Futtergetreidefläche.<br/>Der Festbetrag beläuft sich auf 240 DM/ha und Jahr.</p> <p>5.5 <b>Bemessungsweise</b><br/>Sofern die Gebietsgrenze nach Nr. 4.1 ein zusammenhängendes Flurstück trennt oder ein Flurstück</p> | <p>mehrere Nutzungen umfaßt, wird das Flurstück insgesamt gefördert, wenn der Hauptfutteranteil überwiegt.</p> <p>6 <b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b></p> <p>6.1 <b>Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,</b></p> <p>6.1.1 im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Grünland nicht umzuwandeln und Entwässerungsmaßnahmen zu unterlassen,</p> <p>6.1.2 Entwässerungsmaßnahmen auf Ackerflächen zu unterlassen,</p> <p>6.1.3 die Grund- und Oberflächenverhältnisse, das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Geländeerücken u. ä. nicht zu verändern,</p> <p>6.1.4 Biotope und deren Umgebung sowie Anlagen für den Natur- und Landschaftsschutz nicht zu verändern,</p> <p>6.1.5 den vorhandenen Gehölzbestand nicht zu verändern,</p> <p>6.1.6 Weidevögel und deren Gelege nicht zu stören, zu schädigen oder zu vernichten.</p> <p>7 <b>Verfahren</b></p> <p>7.1 <b>Antragsverfahren</b></p> <p>7.1.1 <b>Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 30. 6. jeden Jahres (Ausschlußfrist) beim Geschäftsführer der Kreisstelle der LK als Landesbeauftragten im Kreise oder, sofern die Feuchtwiesenschutzgebiete im Gebiet eines noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens liegen, beim Amt für Agrarordnung zu stellen.</b> <span style="float: right;">Anlage 1<br/>T.</span></p> <p>7.2 <b>Bewilligungsverfahren</b></p> <p>7.2.1 <b>Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.</b></p> <p>7.2.2 <b>Der Zuwendungsbescheid ist, wenn bei der Bemessung der Ausgleichszahlung von den Angaben im Antrag abgewichen wird, nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.</b> <span style="float: right;">Anlage 2</span><br/>Wird die Ausgleichszahlung nach den Angaben im Antrag bemessen, gilt der dem Zuwendungsempfänger zuzusendende Gutschriftbeleg als Zuwendungsbescheid. Der Antrag ist in diesem Falle zu dessen Bestandteil zu erklären.<br/>Der für die Schutzausweisung zuständige Regierungspräsident erhält von den antragaufnehmenden Behörden eine Beilage zum Antrag (die Beilagen enthalten die genaue Lage der Flurstücke) und Listen, nach Gebieten sortiert, mit den Namen der Zuwendungsempfänger, den Hektarangaben sowie den Beträgen.</p> <p>7.3 <b>Verwendungsnachweisverfahren</b><br/>Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Antrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.</p> <p>7.4 <b>Zu beachtende Vorschriften</b><br/>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.</p> <p>8 <b>Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.</b></p> |
|--|--|



### Erklärungen

- 4.1 Ich erkläre, daß
- 4.1.1 die Angaben in der Beilage zu diesem Antrag über die Erhaltung und Pflege der Hauptfutter- und der Futtergetreideflächen vollständig und richtig sind,
  - 4.1.2 ich keine weiteren öffentlichen Mittel für die Erhaltung von Biotopen erhalte.
- 4.2 Ich verpflichte mich, im Durchführungszeitraum
- 4.2.1 im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Grünland nicht umzuwandeln und Entwässerungsmaßnahmen zu unterlassen,
  - 4.2.2 Entwässerungsmaßnahmen auf Ackerflächen zu unterlassen,
  - 4.2.3 die Grund- und Oberflächenverhältnisse, das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Geländerücken und ähnliches nicht zu verändern,
  - 4.2.4 Biotop und deren Umgebung sowie Anlagen für den Natur- und Landschaftsschutz nicht zu verändern,
  - 4.2.5 den vorhandenen Gehölzstand nicht zu verändern,
  - 4.2.6 Weidevogel und deren Gelege nicht zu stören, zu schädigen oder zu vernichten.
- 4.3 Mir ist bekannt, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesen Antragsvordrucken enthalten sind.
- 4.4 Ich verpflichte mich,
- 4.4.1 der Bewilligungsbehörde jede Änderung der durch diesen Antrag geförderten Flächen innerhalb des Durchführungszeitraums unverzüglich anzuzeigen,
  - 4.4.2 die Zuwendung zurückzuzahlen und nach Haushaltsrecht oder Verwaltungsverfahrensgesetz NW zu verzinsen, sofern die vorstehenden Erklärungen nicht eingehalten werden.

Beilage zum Antrag vom \_\_\_\_\_

Antragsteller:

Herr/Frau

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ      Wohnort

|              |          |         |
|--------------|----------|---------|
| Kreis        | Gemeinde | Betrieb |
| Betriebs-Nr. |          |         |

**Zusammenstellung der Grundstücke im Feuchtwiesenschutzbereich**

Gemeinde: .....

Gebiet mit Gebietsnummer lt. Förderkulisse: .....

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | a) Hauptfutterfläche ha | b) Futtergetreidefläche ha | selbstbewirtschaftender Eigentümer ja / nein (wenn nein, gepachtet von Name, Anschrift) |
|----------|-----------|------|-----------|-------------------------|----------------------------|---|
| 1.       |           |      |           |                         |                            |   |
| 2.       |           |      |           |                         |                            |   |
| 3.       |           |      |           |                         |                            |   |
| 4.       |           |      |           |                         |                            |   |
| 5.       |           |      |           |                         |                            |   |
| 6.       |           |      |           |                         |                            |   |
| 7.       |           |      |           |                         |                            |   |
| 8.       |           |      |           |                         |                            |   |

Größe in ha insgesamt =

Förderfähig a) = 100 v.H. = \_\_\_\_\_ ha

Förderfähig b) = 10 v.H. = \_\_\_\_\_ ha

Förderfähig insgesamt =            ha

Von den oben angegebenen Flächen handelt es sich bei folgenden Grundstücken um landeseigene Flächen:

| Lfd. Nr. | gezahlte Pacht ha | ortsübliche Pacht ha | Pachtersparnis |
|----------|-------------------|----------------------|----------------|
|          |                   |                      |                |
|          |                   |                      |                |
|          |                   |                      |                |
|          |                   |                      |                |

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Az.: .....

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

**Betr.:** Zuwendung des Landes NRW;

**hier:** Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für den Naturhaushalt nach den Richtlinien des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 10. 7. 1987 – IV B 1 – 1.09.06

**Bezug:** Ihr Antrag vom ..... für das Jahr .....

## I.

**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis .....

(Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von..... **DM**

(in Buchstaben: ..... Deutsche Mark)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**(Genau Bezeichnung des Zuwendungszwecks, wie Antrag)  
Zweckbindungsfrist bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

**4. Ermittlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

**5. Auszahlung**

Die Zuwendung wird auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

## II.

**Nebenbestimmungen**

Sie sind verpflichtet,

- der Bewilligungsbehörde jede Änderung der Flächen, für die eine Ausgleichszahlung gewährt wird, innerhalb des Durchführungszeitraums anzuzeigen,
- die Zuwendung zurückzuzahlen und nach Haushaltsrecht oder Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NW (VwVfG. NW.) zu verzinsen, wenn die in Nr. 4 des Antrags enthaltenen Erklärungen und Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

793

**Verfahren  
bei der Verwendung lebender Köderfische**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 31. 7. 1987 -  
II B 6 - 2463 - 5020

1. Nach § 7 Abs. 2 der Landesfischereiordnung vom 4. Juni 1987 (GV. NW. S. 206/SGV. NW. 793) dürfen lebende Köderfische „zur Hege der Fischbestände nur im Einzelfall und befristet verwendet werden, wenn die Hegepflicht nicht auf andere Weise erfüllt werden kann. Die Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fischereibehörde.“
2. Diese Zustimmung wird nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht jedem Angler, sondern nur dem Fischereiberechtigten erteilt, denn nur er ist nach § 3 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes „zur Hege des Fischbestandes“ verpflichtet; dabei ist zu berücksichtigen, daß die volle Ausübung des Fischereirechts durch Fischereipachtvertrag übertragen werden kann, so daß dann der Fischereipächter für die Erteilung der Zustimmung zu sorgen hat.
3. Die Zustimmung, lebende Köderfische zu verwenden, bezieht sich auf die jeweilige „im Einzelfall“ vorliegende Gewässersituation und kann - im übrigen zeitlich befristet - nur für eine bestimmte und genau bezeichnete Gewässerstrecke erteilt werden. Ist das geschehen, kann der Fischereiberechtigte die Fischereierlaubnisverträge dementsprechend mit den Anglern abschließen.
4. Vor Erteilung der Zustimmung ist nach § 53 Abs. 4 Satz 2 des Landesfischereigesetzes der Fischereiberater zu hören (grundsätzliche Angelegenheit).
5. Dieser RdErl. tritt am 18. September 1987 in Kraft.

- MBl. NW. 1987 S. 1306.

793

**Muster und Gebühren  
für Fischereischeine, Fischereiabgabe**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 31. 7. 1987 -  
II B 6 - 2463 - 5017

Mein RdErl. v. 30. 11. 1972 (SMBl. NW. 793) wird wie folgt geändert:

- 1 Die Muster für Fischereischeine werden durch folgende, beigefügte Muster ersetzt:
  - 1.1 Jugendfischereischein: Muster I Muster I
  - 1.2 Jahres-/Fünfjahres-Fischereischein: Muster II Muster II
- 2 Dieser RdErl. tritt am 18. September 1987 in Kraft.

# Jugendfischereischein

|           |            |                 |                          |
|-----------|------------|-----------------|--------------------------|
| Nr. _____ | Jahr _____ | Gebühr _____ DM | Fischereiabgabe _____ DM |
|-----------|------------|-----------------|--------------------------|

für

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| Familienname, Vorname     |            |
| Geburtsdatum              | Geburtsort |
| Wohnort, Straße, Haus-Nr. |            |
| Staatsangehörigkeit       |            |
| gültig vom                | bis        |

(Unterschrift des Inhabers)

PLZ, Ort, Datum

Ausstellungsbehörde

Dienst-  
siegel

(Unterschrift)

Seite 2

|  |  |
|--|--|
| <p><b>1. Verlängerung bis 31. Dezember 19</b> _____</p> <p>Gebühr _____ DM      Nr. _____ Fischereiabgabe _____ DM</p> <p>PLZ, Ort, Datum _____</p> <p>Dienstsiegel _____</p> <p>Ausstellungsbehörde _____</p> | <p><b>4. Verlängerung bis 31. Dezember 19</b> _____</p> <p>Gebühr _____ DM      Nr. _____ Fischereiabgabe _____ DM</p> <p>PLZ, Ort, Datum _____</p> <p>Dienstsiegel _____</p> <p>Ausstellungsbehörde _____</p> |
| <p><b>2. Verlängerung bis 31. Dezember 19</b> _____</p> <p>Gebühr _____ DM      Nr. _____ Fischereiabgabe _____ DM</p> <p>PLZ, Ort, Datum _____</p> <p>Dienstsiegel _____</p> <p>Ausstellungsbehörde _____</p> | <p><b>5. Verlängerung bis 31. Dezember 19</b> _____</p> <p>Gebühr _____ DM      Nr. _____ Fischereiabgabe _____ DM</p> <p>PLZ, Ort, Datum _____</p> <p>Dienstsiegel _____</p> <p>Ausstellungsbehörde _____</p> |
| <p><b>3. Verlängerung bis 31. Dezember 19</b> _____</p> <p>Gebühr _____ DM      Nr. _____ Fischereiabgabe _____ DM</p> <p>PLZ, Ort, Datum _____</p> <p>Dienstsiegel _____</p> <p>Ausstellungsbehörde _____</p> | <p><b>6. Verlängerung bis 31. Dezember 19</b> _____</p> <p>Gebühr _____ DM      Nr. _____ Fischereiabgabe _____ DM</p> <p>PLZ, Ort, Datum _____</p> <p>Dienstsiegel _____</p> <p>Ausstellungsbehörde _____</p> |

## In Nordrhein-Westfalen gültige Mindestmaße<sup>1)</sup>

|  |       |   |       |
|--|-------|---|-------|
| Lachs ( <i>Salmo salar</i> L.)                         | 50 cm | Hecht ( <i>Esox lucius</i> L.)                              | 45 cm |
| Meerforelle ( <i>Salmo trutta trutta</i> L.)           | 50 cm | Zander ( <i>Lucioperca lucioperca</i> L.)                   | 40 cm |
| Seeforelle ( <i>Salmo trutta lacustris</i> L.)         | 50 cm | Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> L.)                          | 35 cm |
| Regenbogenforelle ( <i>Salmo gairdneri</i> RICH.)      | 25 cm | Barbe ( <i>Barbus barbus</i> L.)                            | 35 cm |
| Bachforelle ( <i>Salmo trutta fario</i> L.)            | 25 cm | Nase ( <i>Chondrostoma nasus</i> L.)                        | 25 cm |
| Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> L.)                 | 30 cm | Aland ( <i>Leuciscus idus</i> L.)                           | 25 cm |
| Seesaibling ( <i>Salvelinus alpinus salvelinus</i> L.) | 30 cm | Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> L.)                        | 35 cm |
| Bachsaibling ( <i>Salvelinus fontinalis</i> MITCH.)    | 25 cm | Schleie ( <i>Tinca tinca</i> L.)                            | 20 cm |
| Kleine Maräne ( <i>Coregonus albula</i> L.)            | 20 cm | Amerikanischer Flußkrebs ( <i>Cambarus affinis</i> SAY.)    | 8 cm  |
| Große Maräne, Felchen ( <i>Coregonus lavaretus</i> L.) | 30 cm | Galizischer Flußkrebs ( <i>Astacus leptodactylus</i> ESCH.) | 10 cm |
| Wels ( <i>Silurus glanis</i> L.)                       | 50 cm |   |       |

1) Bei Fischen gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse; bei Krebsen gemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende

### Zur Beachtung

1. Der Jugendfischereischein gibt die Berechtigung, in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang auszuüben.
2. Der Inhaber des Jugendfischereischeins hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen. Er ist auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsichtern vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhandigen.

## In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten

### Ganzjährige Schonzeit

Fische, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

|                  |   |
|------------------|---|
| Bachneunauge     | ( <i>Lampetra planeri</i> BLOCH)        |
| Flußneunauge     | ( <i>Lampetra fluviatilis</i> L.)       |
| Meerneunauge     | ( <i>Petromyzon marinus</i> L.)         |
| Siör             | ( <i>Acipenser sturio</i> L.)           |
| Maifisch         | ( <i>Alosa alosa</i> L.)                |
| Finte            | ( <i>Alosa fallax</i> LACEPEDE)         |
| Nordseeschnäpel, |   |
| Wandermaräne     | ( <i>Coregonus oxyrinchus</i> L.)       |
| Stint            | ( <i>Osmerus eperlanus</i> L.)          |
| Hasel            | ( <i>Leuciscus leuciscus</i> L.)        |
| Zährle           | ( <i>Vimba vimba</i> L.)                |
| Schneider        | ( <i>Alburnoides bipunctatus</i> BLOCH) |
| Moderlieschen    | ( <i>Leucaspis delineatus</i> HECKEL)   |
| Bitterling       | ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> BLOCH) |
| Erlitze          | ( <i>Phoxinus phoxinus</i> L.)          |
| Steinbeißer      | ( <i>Cobitis taenia</i> L.)             |
| Schmerle         | ( <i>Nomachellus barbatulus</i> L.)     |
| Schlampeltzger   | ( <i>Misgurnus fossilis</i> L.)         |
| Koppe            | ( <i>Cottus gobio</i> L.)               |
| Flunder          | ( <i>Platichthys flesus</i> L.)         |
| Zwergstichling   | ( <i>Pungitius pungitius</i> L.)        |
| Quappe           | ( <i>Lota lota</i> L.)                  |

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Europäischer Flußkreb | ( <i>Astacus astacus</i> L.)               |
| Flußperlmuschel       | ( <i>Margaritana margaritifera</i> L.)     |
| Kleine Teichmuschel   | ( <i>Pseudanodonta complanata</i> ZIEGLER) |
| Malermuschel          | ( <i>Unio pictorum</i> ROSSMÄSSLER)        |
| Bachmuschel           | ( <i>Unio crassus</i> PHILIPPSON)          |
| Flußmuschel           | ( <i>Unio tumidus</i> PHILIPPSON)          |

### Befristete Schonzeit

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

1. Lachse, Meerforellen, Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich,
2. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich in Fließgewässern.
3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April einschließlich,
4. Zander vom 1. Mai bis 30. Juni einschließlich,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich.

# Jahres- / Fünfjahres-Fischereischein<sup>1)</sup>

|           |            |                 |                          |
|-----------|------------|-----------------|--------------------------|
| Nr. _____ | Jahr _____ | Gebühr _____ DM | Fischereiabgabe _____ DM |
|-----------|------------|-----------------|--------------------------|

für

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| Familienname, Vorname    |            |
| Geburtsdatum             | Geburtsort |
| Wohnort, Straße, Haus Nr |            |
| Staatsangehörigkeit      |            |
| gültig vom               | bis        |

(Unterschrift des Inhabers)

PLZ, Ort, Datum

Ausstellungsbehörde

Dienst-  
siegel

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Seite 2

|  |  |
|--|--|
| <p><b>1. Verlängerung des Jahres- / Fünfjahres-<br/>fischereischeins bis 31. Dezember 19</b> _____</p> <p>Gebühr _____ DM      Nr. _____      Fischereiabgabe _____ DM</p> <p>PLZ, Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>Ausstellungsbehörde</p> <p>Dienststempel _____</p> | <p><b>3. Verlängerung des Jahresfischereischeins<br/>bis 31. Dezember 19</b> _____</p> <p>Gebühr _____ DM      Nr. _____      Fischereiabgabe _____ DM</p> <p>PLZ, Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>Ausstellungsbehörde</p> <p>Dienststempel _____</p> |
| <p><b>2. Verlängerung des Jahresfischereischeins<br/>bis 31. Dezember 19</b> _____</p> <p>Gebühr _____ DM      Nr. _____      Fischereiabgabe _____ DM</p> <p>PLZ, Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>Ausstellungsbehörde</p> <p>Dienststempel _____</p>                 | <p><b>4. Verlängerung des Jahresfischereischeins<br/>bis 31. Dezember 19</b> _____</p> <p>Gebühr _____ DM      Nr. _____      Fischereiabgabe _____ DM</p> <p>PLZ, Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>Ausstellungsbehörde</p> <p>Dienststempel _____</p> |

## In Nordrhein-Westfalen gültige Mindestmaße<sup>1)</sup>

|  |       |  |       |
|--|-------|--|-------|
| Lachs ( <i>Salmo salar</i> L.)                         | 50 cm | Hecht ( <i>Esox lucius</i> L.)                     | 45 cm |
| Meerforelle ( <i>Salmo trutta trutta</i> L.)           | 50 cm | Zander ( <i>Lucioperca lucioperca</i> L.)          | 40 cm |
| Seeforelle ( <i>Salmo trutta lacustris</i> L.)         | 50 cm | Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> L.)                 | 35 cm |
| Regenbogenforelle ( <i>Salmo gairdneri</i> RICH.)      | 25 cm | Barbe ( <i>Barbus barbus</i> L.)                   | 35 cm |
| Bachforelle ( <i>Salmo trutta fario</i> L.)            | 25 cm | Nase ( <i>Chondrostoma nasus</i> L.)               | 25 cm |
| Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> L.)                 | 30 cm | Aland ( <i>Leuciscus idus</i> L.)                  | 25 cm |
| Seesaibling ( <i>Salvelinus alpinus salvelinus</i> L.) | 30 cm | Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> L.)               | 35 cm |
| Bachsaibling ( <i>Salvelinus fontinalis</i> MITCH.)    | 25 cm | Schleie ( <i>Tringa tinca</i> L.)                  | 20 cm |
| Kleine Maräne ( <i>Coregonus albula</i> L.)            | 20 cm | Amerikanischer Flußkreb (Cambarus affinis SAY.)    | 8 cm  |
| Große Maräne, Felchen ( <i>Coregonus lavaretus</i> L.) | 30 cm | Galizischer Flußkreb (Astacus leptodactylus ESCH.) | 10 cm |
| Wels ( <i>Silurus glanis</i> L.)                       | 50 cm |  |       |

1) Bei Fischen gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse, bei Krebsen gemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende

### Zur Beachtung

1. Der Inhaber des Fischereischeines hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsahmern vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhändigen.
2. Der Fischereischein gibt nicht die Belugnis, in Gewässern zu fischen, in denen dem Inhaber des Fischereischeines ein Fischereiausübungsrecht als Fischereiberechtigter, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnis-scheines nicht zusteht.
3. Neben dem Fischereischein muß derjenige, der nicht selbst Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, einen Erlaubnis-schein bei sich führen.
4. Der Inhaber des Fischereischeines ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten, zu beachten.

## In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten

### Ganzjährige Schonzeit

Fische, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

|                  |   |
|------------------|---|
| Bachneunauge     | ( <i>Lampetra planeri</i> BLOCH)        |
| Flußneunauge     | ( <i>Lampetra fluviatilis</i> L.)       |
| Meerneunauge     | ( <i>Petromyzon marinus</i> L.)         |
| Stör             | ( <i>Acipenser sturio</i> L.)           |
| Malfisch         | ( <i>Alosa alosa</i> L.)                |
| Flinte           | ( <i>Alosa fallax</i> LACEPEDE)         |
| Nordseeschnäpel, |   |
| Wandermaräne     | ( <i>Coregonus oxyrinchus</i> L.)       |
| Stint            | ( <i>Osmerus eperlanus</i> L.)          |
| Hasel            | ( <i>Leuciscus leuciscus</i> L.)        |
| Zährte           | ( <i>Vimba vimba</i> L.)                |
| Schneider        | ( <i>Alburnoides bipunctatus</i> BLOCH) |
| Moderlieschen    | ( <i>Leucaspis delineaus</i> HECKEL)    |
| Bitterling       | ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> BLOCH) |
| Eilrtze          | ( <i>Phoxinus phoxinus</i> L.)          |
| Steinbeißer      | ( <i>Cobitis taenia</i> L.)             |
| Schmerle         | ( <i>Nomachellus barbatulus</i> L.)     |
| Schlampelzger    | ( <i>Misgurnus fossilis</i> L.)         |
| Koppe            | ( <i>Cottus gobio</i> L.)               |
| Flunder          | ( <i>Platichthys flesus</i> L.)         |
| Zwergstichling   | ( <i>Pungitius pungitius</i> L.)        |
| Quappe           | ( <i>Lota lota</i> L.)                  |

### Europäischer Flußkreb

(*Asacus astacus* L.)

### Flußperlmuschel

(*Margaritana margaritifera* L.)

### Kleine Teichmuschel

(*Pseudanodonta complanata* ZIEGLER)

### Malermuschel

(*Unio pictorum* ROSSMÄSSLER)

### Bachmuschel

(*Unio crassus* PHILIPPSON)

### Flußmuschel

(*Unio tumidus* PHILIPPSON)

### Befristete Schonzeit

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

1. Lachse, Meeresforellen, Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich,
2. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich in Fließgewässern.
3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April einschließlich,
4. Zander vom 1. Mai bis 30. Juni einschließlich,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich.

967

**Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 345 - 65 - 00/0 u. d. Innenministers - V A 3 - 6.731 v. 20. 7. 1987

- Anlage**
1. Als Anlage wird die vom Bundesminister für Verkehr herausgegebene Regelung über das „Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge“ in der Fassung vom 27. 11. 1986 bekanntgegeben.
  2. Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden werden gebeten, bei den Meldungen über Störungen durch militärische Luftfahrzeuge gemäß Nr. 2 der Regelung mitzuwirken.
  3. Die Meldung kann nur dann zu erfolversprechenden Ermittlungen führen, wenn sie sofort erstattet und den zuständigen Stellen übermittelt wird. Sie ist daher von den Ordnungs- und Polizeibehörden unmittelbar und ohne Einhaltung des Dienstweges an das Luftwaffenamt zu senden.
  4. Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 2. 7. 1971 (SMBl. NW. 967) wird aufgehoben.

**Anlage**

Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr v. 21. 4. 1970 - L 6 - 682 - 1 - 2048/V/70 - in der Fassung v. 27. 11. 1986 - LR 16/60.05/63 B 1 86 -

**Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge**

**1. Einführung**

Die besondere Aufgabenstellung der Luftstreitkräfte kann es mit sich bringen, daß Flüge militärischer Luftfahrzeuge u. U. in der Öffentlichkeit zu Störungen und Beeinträchtigungen führen bzw. als solche auch dann empfunden werden, wenn die Flugbetriebsvorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die unvermeidlichen Auswirkungen des Überschallfluges (Schallausbreitung am Boden bis zu 80 km) sowie für die notwendige Durchführung von Tiefflügen mit Strahlflugzeugen.

Der Bundesminister der Verteidigung ist bemüht, solche Störungen und Beeinträchtigungen abzustellen bzw. auf ein erträgliches und unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken. Fälle, in denen gegen die Flugbetriebsvorschriften verstoßen wurde, sollen geahndet werden.

**2. Meldeverfahren**

Meldungen über Störungen durch militärische Luftfahrzeuge sind über die örtlichen Polizeidienststellen an das

Luftwaffenamt  
Abt. A 3 II  
Postfach 902500/501/11  
5000 Köln 90

nach folgendem Muster zu erstatten:

- a) Tag und Uhrzeit,
- b) Ort des Vorkommnisses,
- c) Anzahl und Art der Luftfahrzeuge (Hubschrauber, Propeller- oder Strahlflugzeuge),
- d) Kennzeichen bzw. Beschreibung der Luftfahrzeuge. (Die Beschreibung kann in vielen Fällen nur allgemein gehalten sein. Nach Möglichkeit sollten jedoch Hinweise auf die Zahl der Motoren oder Triebwerke, Zusatzbehälter, Farbmarkierungen oder andere auffällige Merkmale gemacht werden.)
- e) geschätzte Flughöhe,
- f) Flugrichtung,
- g) Beschreibung des Vorkommnisses bzw. Art der Störung (Lärm, Schallknall u. ä.), ggf. entstandener Schaden mit Angabe der geschätzten Kosten.

Die Meldungen sind schriftlich abzugeben. In Eilfällen können die Meldungen auch fernmündlich voraus oder fernschriftlich wie folgt abgegeben werden:

fern-mündlich: 02203/6021  
oder Durchwahl: 02203/602-2073  
fern-schriftlich an: 8874482 (Telex)

Bei fernmündlich erstatteten Meldungen ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

**3. Untersuchung**

Die abgegebenen Meldungen dienen als Grundlage für die Feststellung über den Umfang der Störungen durch den militärischen Flugbetrieb. Werden Störungszentren festgestellt, so werden Abhilfemaßnahmen eingeleitet. In Einzelfällen werden jedoch Ermittlungen nur dann eingeleitet, wenn der Verdacht besteht, daß von den Flugbetriebsbestimmungen abgewichen wurde.

**4. Abgeltung von Schäden**

Die Abgeltung von Schäden, die von militärischen Luftfahrzeugen verursacht worden sind, obliegt den örtlich zuständigen Ämtern für Verteidigungslasten. Ausgenommen sind Schäden, die ausschließlich von Luftfahrzeugen der Bundeswehr verursacht worden sind. Ihre Abgeltung obliegt den örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen.

**5. Benachrichtigung über die Ermittlungsergebnisse**

Kann ein Luftfahrzeug ermittelt werden, erhält der Absender eine entsprechende Nachricht und ggf. Mitteilung über die veranlaßten Maßnahmen.

- MBl. NW. 1987 S. 1315.

**II.**

**Ministerpräsident**

**Honorarkonsulat der Republik Panama, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 8. 1987 - II C 4 - 441-2/58

Herr Herbert W. Momm ist von seinem Amt als Leiter des Honorarkonsulats der Republik Panama in Köln zurückgetreten. Das ihm am 22. 10. 1953 erteilte Exequatur ist somit erloschen. Das Honorarkonsulat von Panama in Köln ist damit geschlossen.

- MBl. NW. 1987 S. 1315.

**Innenminister**

**Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 28. 7. 1987 - V B 4 - 4.424 - 8

Die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungs-Verein Stuttgart e. V. hat den nachstehend aufgeführten hydraulischen Rettungsgeräten nach vorhergegangener Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

| Lfd. Nr.          | Datum/ Hersteller  | Hersteller- bezeichnung                           | Arbeits- druck | Prüfnummer    |
|-------------------|--|---|----------------|---------------|
| <b>1. 7. 1987</b> |  |   |                |               |
| 1                 | Maschinenfabrik Neumann<br>Hydraulik GmbH<br>Boschstraße 4<br>4250 Bottrop-Kirchhellen | Spreizer<br>DIN 14751 -<br>SP 30<br>MN - 30 N     | 630 bar        | SP 12-87-TP18 |
| 2                 | FAG Kugelfischer<br>Georg Schäfer<br>KGaA<br>Postfach 1660<br>8520 Erlangen            | Schneide-<br>rät<br>DIN 14751 -<br>S 90<br>LKS 36 | 630 bar        | S 10-87-TP18  |
| 3                 | - dito -   | Spreizer<br>DIN 14751 -<br>SP 30<br>LSP 30        | 630 bar        | SP 13-87-TP18 |

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1987 S. 1315.

### **Bundeszentralregister**

#### **Gebühr für die Erteilung von Führungszeugnissen und für die Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister**

#### **Vordrucke in Bundeszentral- und Gewerbezentralregisterangelegenheiten**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1987 - I C 3/42.50

Die ab 1. 1. 1987 wirksame Erhöhung der Gebühren für die Erteilung von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister (Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c, d, e des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 - BGBl. I S. 2326) wird nach einer Mitteilung des Generalbundesanwaltes verschiedentlich von den Gemeinden nicht beachtet. Dies hat dazu geführt, daß gegenüber der Bundeskasse nach alten Gebührensätzen abgerechnet worden ist (§ 30 Abs. 2 Satz 4 BZRG/§ 150 Abs. 2 GewO). Ich bitte zu prüfen, ob die der Bundeskasse zustehenden Gebührenanteile richtig berechnet werden bzw. richtig berechnet worden sind. Ggf. sind falsch berechnete Gebührenanteile nachträglich an die Bundeskasse zu entrichten.

Neue Vorschriften des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über die automationsgerechte Aufschriftseite der Standardbriefsendungen sehen vor, daß in der der Aufschrift vorbehaltenen Zone einer Briefsendung keine sonstigen Angaben erscheinen dürfen und daß die Aufschrift nicht umrandet sein darf. Briefsendungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden vom 1. 1. 1988 an nicht mehr zur Gebühr für Standardbriefsendungen befördert.

- T.** Davon betroffen sind auch zahlreiche Vordrucke, die im Schriftverkehr mit dem Bundeszentralregister bzw. dem Gewerbezentralregister zu verwenden sind (Vordrucke mit der Bezeichnung BZR 1 v, BZR 2, BZR 3 und BZR 4 sowie GZR 1 bis GZR 6). Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, daß diese Vordrucke in ihrer derzeitigen Form vom 1. 1. 1988 ab nicht mehr in Fensterbriefhüllen versandt werden sollten, da anderenfalls die höhere Gebühr für Nichtstandardbriefsendungen oder eine Einziehungsgebühr für eine unzureichend frei gemachte Briefsendung (sogenannte Nachgebühr) zu entrichten wäre. Bei der Beschaffung dieser Vordrucke sollte berücksichtigt werden, daß spätestens vom 1. 1. 1988 ab neu gestaltete Vordrucke verwendet werden sollten. Eine Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift, durch die die neuen Vordrucke eingeführt werden sollen, ist seitens des Bundes in Vorbereitung. Die neuen Vordrucke werden noch im Laufe des Jahres 1987 veröffentlicht werden.

- MBl. NW. 1987 S. 1316.

### **Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

#### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 7. 1987 - I B - BD - 1237

Der Dienstausweis Nr. 37 des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts, Dr. Leo Pünnel, ausgestellt vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1987 S. 1316.

### **Justizminister**

#### **Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln**

Die Ausschreibung der Stelle eines Präsidenten/einer Präsidentin des Verwaltungsgerichts - BesGr. R 4 - bei dem Verwaltungsgericht Köln im MBl. NW. 1987 S. 613 wird wie folgt neu gefaßt:

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsgerichts - BesGr. R 5 - bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerbungen um die im MBl. NW. 1987 S. 613 ausgeschriebene Stelle behalten ihre Gültigkeit.

- MBl. NW. 1987 S. 1316.

#### **Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um 2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1987 S. 1316.

**Hinweise****Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 15. 8. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 15,20 DM zuzügl. Postkosten)

**Teil I - Kultusminister****Amtlicher Teil**

|   |     |   |     |
|---|-----|---|-----|
| Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 2. Juli 1987  | 405 | Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen vom 28. Juni 1987                  | 418 |
| Dienstweisung für die Stellendei des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen - STDDA - RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1987  | 408 | <b>Nichtamtlicher Teil</b>  |     |
| Blockunterricht an Berufsschulen und Kollegschaften. Zeiteinteilung für das Schuljahr 1988/89 RdErl. d. Kultusministers v. 10. 7. 1987  | 411 | Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers  | 419 |
| Berufsgrundschuljahr. Erwerb der Fachoberschulreife RdErl. d. Kultusministers v. 25. 6. 1987  | 411 | Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen - antike Kultur   | 420 |
| Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen Berufsfachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG - APO-BFS) vom 14. Juli 1987 | 412 | Schülerwettbewerb zum Thema Sport der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  | 420 |
| Unterricht für ausländische Schüler. Änderung RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1987   | 415 | Studienberatung für Körperbehinderte  | 421 |
| Richtlinien für den Politikunterricht RdErl. d. Kultusministers v. 14. 7. 1987  | 416 | Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)                                  | 421 |
| AIDS-Aufklärung in den Schulen RdErl. d. Kultusministers v. 1. 7. 1987  | 416 | Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II - Minister für Wissenschaft und Forschung - vom 15. August 1987          | 421 |
| Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler. Berichtigung RdErl. d. Kultusministers v. 22. 7. 1987   | 417 | Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 24. Juli 1987              | 422 |
|   |     | Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. bis 28. Juli 1987 | 423 |
|   |     | <b>Anzeigen</b>   |     |
|   |     | Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen   | 425 |

**Teil II - Minister für Wissenschaft und Forschung****Amtlicher Teil**

|  |     |   |     |
|--|-----|---|-----|
| Einführung des Magisterstudiengangs Ethnologie an der Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 6. 1987  | 432 | Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Düsseldorf vom 21. Mai 1987  | 447 |
| Einführung des Lehramtsstudiengangs der beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 6. 1987  | 432 | Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität - Gesamthochschule - Duisburg vom 1. Juli 1987   | 452 |
| Änderung des Diplomstudiengangs Mathematik an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 6. 1987  | 432 | Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 3. Juni 1987                                       | 463 |
| Änderung des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaftler an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 6. 1987                                     | 432 | Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 (Sprach- und Literaturwissenschaften) der Universität - Gesamthochschule - Siegen vom 13. Juli 1987 | 467 |
| Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 7. 1987   | 432 | Prüfungsordnung für den Studiengang Zusatzstudium „Informatik für die Geisteswissenschaften“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 1. Juli 1987  | 467 |
| Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 6. 1987   | 432 | Promotionsordnung Dr. phil. für die Fachbereiche 1-4 der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 8. Juli 1987  | 470 |
| Diplomprüfungsordnung und Studienordnung für den Studiengang Öffentliches Bibliothekswesen der Fachhochschule für das öffentliche Bibliothekswesen Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 7. 1987 | 432 | Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 5. Juni 1987   | 473 |
| Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 5. Juni 1987   | 433 | <b>Nichtamtlicher Teil</b>  |     |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 6. Juli 1987  | 435 | Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I - Kultusminister - vom 15. August 1987  | 474 |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf vom 13. Juli 1987  | 443 | Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 24. Juli 1987  | 474 |
|  |     | Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. bis 28. Juli 1987   | 475 |

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 33 v. 17. 8. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-<br>Nr. | Datum       |  | Seite |
|---------------|-------------|--|-------|
| <b>203014</b> | 16. 7. 1987 | Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPHD-Feu) . . . . . | 278   |

– MBl. NW. 1987 S. 1318.

**Nr. 34 v. 18. 8. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-<br>Nr. | Datum       |   | Seite |
|---------------|-------------|---|-------|
| <b>641</b>    | 17. 7. 1987 | Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung . . . . . | 290   |

– MBl. NW. 1987 S. 1318.

**Nr. 35 v. 20. 8. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-<br>Nr.     | Datum       |   | Seite |
|-------------------|-------------|---|-------|
| <b>301</b><br>311 | 14. 8. 1987 | Erste Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren . . . . . | 304   |

– MBl. NW. 1987 S. 1318.

**Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569